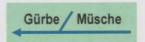
ORGANISATIONSREGLEMENT (OGR)

Wasserbauverband Untere Gürbe und Müsche (WGM)

Inhaltsverzeichnis



Die in diesem Reglement verwendeten Ausdrücke gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise

VERBAND	4
Artikel 1: Verbandsgemeinden	
Artikel 2: Sitz	
Artikel 3: Räumliche Begrenzung	
Artikel 4: Zweck	
ORGANISATION	4
Artikel 5: Organe	
VERBANDSGEMEINDEN	4
Artikel 6: Befugnisse	
Artikel 7: Verfahren	
Artikel 8: Zuständigkeit in den Verbandsgemeinden	
Artikel 9: Mehr	
Artikel 10: Referendum; Grundsatz	
Artikel 11: Bekanntmachung	
Artikel 12: Zustandekommen	
ABGEORDNETENVERSAMMLUNG	6
Artikel 13: Zusammensetzung	
Artikal 14: Augübung der Stimmkraft: Stellvertretung: Amtsdauer: Wahl der Ah	geordneten

Artikel 13:	Zusammensetzung
Artikel 14:	Ausübung der Stimmkraft; Stellvertretung; Amtsdauer; Wahl der Abgeordneten
Artikel 15:	Öffentlichkeit
Artikel 16:	Befugnisse
Artikel 17:	Wahlen
Artikel 18:	Ausgaben und Nachkredite
Artikel 19:	Wiederkehrende Ausgaben

VORSTAND			
VOIGTAIND	 	 	
Artikel 20: Vorstand			
Altinoi 20. Volotaria			
Artikel 21: Ausschuss			

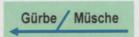
Artikel 21:	Ausschuss
Artikel 22:	Befugnisse
Artikel 23:	Unterschriften
Artikel 24:	Anweisungsbefugnis
Artikel 25:	Sitzungen
Artikel 26:	Einberufung

Artikel 27: Traktanden Artikel 28: Verfahren und Ausstand

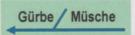
Artikel 29: Protokoll

STANDIG	KOMMISSIONEN
Artikel 30	Rechnungsprüfungskommission

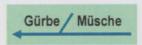
Artikel 30: Rechnungsprufungskommission Artikel 31: Aufsichtsstelle Datenschutz



NICHT STÄNDIGE KOMMISSIONEN	9
ANGESTELLTE	9
Artikel 33: Angestellte	
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN; VERANTWORTLICHKEIT	10
Artikel 34: Grundsatz	
Artikel 35: Wählbarkeit	
Artikel 36: Unvereinbarkeit; Verwandtenausschluss	
PROTOKOLL	10
Artikel 37: Protokoll	
Artikel 38: Genehmigung	
VERFAHREN; ALLGEMEINES	11
Artikel 39: Abgeordnetenversammlung	
Artikel 40: Einberufung	
Artikel 41: Traktanden	
Artikel 42: Fehler	
Artikel 43: Eröffnung	
Artikel 44: Beratung	
Artikel 45: Ordnungsantrag Artikel 46: Beschlussfähigkeit	
ABSTIMMUNG ÜBER SACHGESCHÄFTE	12
Artikel 47: Abstimmung	
Artikel 48: Abstimmungsverfahren	
Artikel 49: Gruppensieger Artikel 49a: Schlussabstimmung	
Artikel 50: Form	
Artikel 51: Stichentscheid	
WAHLEN	13
Artikel 52: Wahlverfahren	13
Artikel 53: Ungültiger Wahlgang	
Artikel 54: Ungültige Wahlzettel	
Artikel 55: Ungültige Namen	
Artikel 56: Ermittlung	
Artikel 57: Zweiter Wahlgang	
Artikel 58: Los	
FINANZIELLES; RECHNUNGSFÜHRUNG	14
Artikel 59: Rechnungsführung	
Artikel 60: Finanzplanung	



BEITRÄGE	; KO	STENTEILER	15
		beschaffung	
		leigentümerbeiträge	
		leigentümeranteile ssungskriterien	
		ndung des Grundeigentümerbeitragsdekretes	
		eindebeiträge; Kostenverteilschlüssel	
		alfinanzierung	
Artikel 68:			
Artikel 69:	Hattur	ng	
VERBAND	SERV	VEITERUNG; AUSTRITT VERBANDSGEMEINDEN	17
		t weiterer Gemeinden	
Artikel 71:	Austri	tt	
AUFLÖSU	NG D	ES VERBANDES	17
Artikel 72:	Auflös	sung	
INFORMA	TION		17
Artikel 73:			
Artikel 74:	Form	der Mitteilung	
WASSER	BAU		18
Artikel 75:			
Artikel 76:		eptlicht en und Anlagen Dritter	
		onseigener Wasserbau	
Artikel 79:		UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	19
AUFLAGE	ZEUG	SNISSE	19 und 20
1. TEILRE	VISIO	N VOM 12. JUNI 2019	20
ANHANG	1:	ÜBERSICHTSPLAN VERBANDSGEBIET	21
ANHANG	II:	KOSTENVERTEIL – SCHLÜSSEL	22
ANHANG		STÄNDIGE KOMMISSIONEN / PROTOKOLLAUSZUG VOM 27.02.2002	
BEILAGE	1:	WICHTIGE ERLASSE	24
BEILAGE	2:	BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN AN DER ABGEORDNETENVERSAMMLUNG	25
BEILAGE	3:	BEISPIEL ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN IN VERBANDSGEMEINDEN	27
BEILAGE	4.	BEISPIEL ZUR BEHANDLUNG	
DEILAGE		VON NACHKREDITEN (Artikel 18)	28



VERBAND

Verbandsgemeinden

Artikel 1

Die Gemeinden Belp, Burgistein, Gurzelen, Kaufdorf, Kehrsatz, Kirchdorf, Kirchenthurnen, Lohnstorf, , Mühlethurnen, Rümligen, Seftigen und Toffen bilden den Gemeindeverband "Wasserbauverband untere Gürbe und Müsche".1

Sitz

Artikel 2

Der Sitz des Verbandes bestimmt sich nach dem Ort der Geschäftsstelle im

Verwaltungskreis Bern-Mittelland.

Räumliche Begrenzung Artikel 3

Der Wasserbauverband umfasst die Gürbe auf dem Gebiet der Verbandsgemeinden und

die Müsche ab Koordinate 2'607'050/1'181'370 bis zum Einlauf in die Gürbe.2

² Im Übersichtsplan (Anhang I) sind die zu betreuenden Gewässer bezeichnet.

Zweck

Artikel 4

¹ Der Verband erfüllt die Wasserbaupflicht gemäss der geltenden

Wasserbaugesetzgebung und kann die vertraglich festzusetzende Beitragspflicht an die

Wasserbau- und Unterhaltskosten der Gürbe im Gebirge leisten.

² Der Wasserbauverband kann auf begründetes Gesuch hin in ausserordentlichen Fällen

an die Kosten der Wasserbauaufgaben der Verbandsgemeinden Beiträge leisten.

ORGANISATION

Organe

Artikel 5

Die Organe des Verbandes sind:

- die Verbandsgemeinden

- die Abgeordnetenversammlung

- der Vorstand

- das Rechnungsprüfungsorgan

- Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind

- das zur Vertretung des Verbands befugte Personal

VERBANDSGEMEINDEN

Befugnisse

Artikel 6

Die Verbandsgemeinden beschliessen:

- die Verbandsaufgaben zu ändern

- die wesentliche Änderung des Kostenverteilschlüssels

- zusätzliche Zuflüsse oder Abschnitte zu übernehmen (Artikel 3)

- Geschäfte, wenn ein Referendum zustande gekommen ist (Artikel 10ff)

- den Verband aufzulösen

- über neue Ausgaben von > CHF 1 000 000.-.

¹ Teilrevision AGV vom 12. Juni 2019

² Teilrevision AGV vom 12. Juni 2019



Verfahren

Artikel 7

- ¹ Die Abgeordnetenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.
- ² Der Vorstand teilt diese Anträge den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden schriftlich mit.
- ³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert 9 Monaten.

Zuständigkeit in den Verbandsgemeinden

Artikel 8

Über Anträge der Abgeordnetenversammlung beschliesst das zuständige Gemeindeorgan.

Mehr

Artikel 9

- ¹ Ein Antrag gemäss Artikel 6, alinea 1 und 2 ist angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen.
- ² Im Übrigen ist ein Antrag angenommen, wenn sechs der Verbandsgemeinden, welche zusammen mindestens 50% der Beiträge gemäss Artikel 66 leisten, zustimmen (Kostenverteilschlüssel in Anhang II).³
- ³ Für die Zustimmung zu Referenden [Artikel 16; Buchstabe a)] genügt das einfache Mehr.

Referendum; Grundsatz

Artikel 10

- ¹ Die Gemeinden können verlangen, dass Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung gemäss Artikel 16; Buchstabe a) den Verbandsgemeinden zum Beschluss unterbreitet werden.
- ² Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Mitteilung an die Gemeinden.

Bekanntmachung

Artikel 11

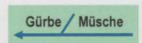
- Der Sekretär teilt die Beschlüsse gemäss Artikel 16; Buchstabe a) den Verbandsgemeinden eingeschrieben mit.
- ² Die Bekanntmachung enthält:
- den Beschluss
- den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit
- die Referendumsfrist
- die Einreichungsstelle

Zustandekommen

- Mindestens vier Verbandsgemeinden bringen das Referendum zustande.⁴
- ² Das Begehren wird beim Präsidenten eingereicht.

³ Teilrevision AGV vom 12. Juni 2019

⁴ Teilrevision AGV vom 12. Juni 2019



ABGEORDNETENVERSAMMLUNG

Zusammensetzung

Artikel 13

¹ An der Abgeordnetenversammlung hat jede Verbandsgemeinde mindestens eine Abgeordnetenstimme. Gemeinden mit einer Beitragspflicht gemäss Kostenverteilschlüssel (Artikel 66; Anhang II) von über 5% haben das Anrecht auf eine weitere Abgeordnetenstimme je zusätzlichen angebrochenen Gemeindebeitrag von 5%.

² Der Anspruch der Gemeinden auf die Anzahl Abgeordnetenstimmen ergibt sich nach dem Kostenverteilschlüssel wie folgt: ⁵

- Belp	10
- Toffen	3
- Burgistein	2
- Kehrsatz	2
— Kirchdorf	3
- Mühlethurnen	2
- übrige Gemeinden (6) je 1	6
Total Abgeordnetenstimmen	28

Ausübung der Stimmkraft

Artikel 14

Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Abgeordnetenversammlung

- einen oder mehrere, höchstens aber so viele Abgeordnete entsenden, wie sie Stimmen haben
- b) bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.

Öffentlichkeit

Artikel 15

- ¹ Die Abgeordnetenversammlung ist öffentlich.
- ² Das Protokoll der Abgeordnetenversammlung ist öffentlich.

Befugnisse

Artikel 16

Die Abgeordnetenversammlung beschliesst:

- a) unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:6
 - neue Ausgaben von mehr als CHF 100 000.- bis CHF 1 000 000.-
 - den das Budget der Erfolgsrechnung und die Gemeindebeiträge
 - alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Vorstandes überschreiten
 - die Änderung des OGR, mit Ausnahme der Änderung der Verbandsaufgaben, der wesentlichen Änderung des Kostenverteilschlüssels und der räumlichen Begrenzung (Artikel 6).
- b) abschliessend:
 - neue Ausgaben von mehr als CHF 30 000.- bis CHF 100 000.-7
 - die Jahresrechnung des Verbandes.
- c) Anträge zu den Geschäften nach Artikel 6
- d) den Erlass und die Abänderung von Wasserbauplänen
- e) das Entschädigungsreglement.

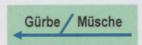
⁵ Teilrevision AGV vom 12. Juni 2019

⁶ Teilrevision AGV vom 12. Juni 2019

⁷ Teilrevision AGV vom 12. Juni 2019

WASSERBAUVERBAND UNTERE GÜRBE UND MÜSCHE (WGM)

ORGANISATIONSREGLEMENT (OGR)



Wahlen

Artikel 178

- ¹ Die Abgeordnetenversammlung wählt nach den Vorschlägen der Verbandsgemeinden:
- a) den Präsidenten des Vorstandes
- b) den Vizepräsidenten des Vorstandes
 (Präsident und Vizepräsident des Vorstandes amtieren zugleich als Präsident, bzw.
 Vizepräsident der Abgeordnetenversammlung)
- c) die übrigen Mitglieder des Vorstandes (Artikel 20)
- d) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

Ausgaben und Nachkredite

Artikel 18

- 1 Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:
- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
- Finanzanlagen in Immobilien9
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
- ² Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- ³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredites, beschliesst ihn immer der Vorstand.

Wiederkehrende Ausgaben

Artikel 19

Die Ausgabenbefugnis ist für wiederkehrende Ausgaben 10 mal kleiner als für einmalige. 10

VORSTAND

Vorstand

Artikel 20

- ¹ Der Vorstand besteht mit seinem Präsidenten und Vizepräsidenten aus neun Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:
- die Gemeinden Belp und Kehrsatz: zusammen drei Personen
- die Gemeinden rechte Seite Müsche (, Gurzelen, Kirchdorf, Seftigen): zusammen zwei Personen.¹¹
- die Gemeinden entlang der Gürbe (Burgistein, Kaufdorf, Kirchenthurnen, Lohnstorf, Mühlethurnen, Rümligen, Toffen): zusammen vier Personen.
- ² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

Ausschuss

Artikel 21

Der Vorstand kann zur Vorbereitung der Vorstandsgeschäfte einen Ausschuss bestellen. Dieser besteht aus Mitgliedern des Vorstandes.

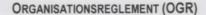
⁸ Teilrevision AGV vom 12. Juni 2019

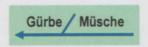
⁹ Teilrevision AGV vom 12. Juni 2019

¹⁰ Teilrevision AGV vom 12. Juni 2019

¹¹ Teilrevision AGV vom 12. Juni 2019

WASSERBAUVERBAND UNTERE GÜRBE UND MÜSCHE (WGM)





Befugnisse

Artikel 22

- ¹ Dem Vorstand stehen die Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Verbandes, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.
- ² Der Vorstand stellt den Sekretär und den Kassier des Verbandes an.
- ³ Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend; ebenso neue Ausgaben bis CHF 30 000.–. Bezüglich gebundener Ausgaben wird auf Artikel 101 der Gemeindeverordnung verwiesen. ¹²
- ⁴ Die Ausgabenbefugnis ist für wiederkehrende Ausgaben 10 mal kleiner als für einmalige.¹³

Unterschrift

Artikel 23

- ¹ Der Präsident und der Sekretär unterschreiben gemeinsam für den Verband.
- ² Ist der Präsident verhindert, unterschreibt der Vizepräsident. Ist der Sekretär verhindert, unterschreibt der Kassier oder ein Vorstandsmitglied.
- ³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle des Sekretärs der Kassier. Ist der Kassier verhindert, unterschreibt der Sekretär oder ein Vorstandsmitglied.

Anweisungsbefugnis

Artikel 24

- Der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn der Präsident, bzw. der zuständige Kommissionspräsident sie zur Zahlung angewiesen hat.
- ² Rechnungen bis CHF 500.– darf der Kassier ohne Zahlungsanweisung bezahlen.

Sitzung

Artikel 25

- Der Präsident des Vorstandes lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.
- ² Drei Mitglieder können ihn hierzu beauftragen. Die Sitzung muss innert 10 Tagen stattfinden.

Einberufung

Artikel 26

- ¹ Der Präsident des Vorstandes teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit.
- ² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Absatz 1 abgewichen werden.

Traktanden

- ¹ Der Vorstand darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.
- ² Er darf nicht traktandierte Geschäfte nur dann abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

¹² Teilrevision AGV vom 12. Juni 2019

¹³ Teilrevision AGV vom 12. Juni 2019



Verfahren und Ausstand

Artikel 28

- ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Abgeordnetenversammlung (Artikel 39ff) gelten sinngemäss.
- ² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.
- 3 Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.
- ⁴ Der Vorstand darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Protokoll

Artikel 29

- ¹ Die Vorstandsprotokolle sind nicht öffentlich. Im Übrigen gelten die Artikel 37 und 38.
- ² Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

STÄNDIGE KOMMISSIONEN

Rechnungsprüfungs-

Artikel 30

kommission

- Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.
- ² Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle

Artikel 31

Datenschutz

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für den Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.
- ² Einmal jährlich erstattet sie an der Abgeordnetenversammlung Bericht.

NICHT STÄNDIGE KOMMISSIONEN

Einsetzung

Artikel 32

- ¹ Die Abgeordnetenversammlung oder der Vorstand können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und über die Ausstandspflicht gelten auch für nicht ständige Kommissionen (Artikel 36).
- ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation, Zusammensetzung und Unterschriftsberechtigung. Nicht ständige Kommissionen können Geschäfte vorbereiten, begutachten oder überwachen.
- ³ Die Abgeordnetenversammlung oder der Vorstand k\u00f6nnen nicht st\u00e4ndige Kommissionen erm\u00e4chtigen, \u00fcber beschlossene Ausgaben zu verf\u00fcgen oder bestimmte Rechtsgesch\u00e4fte abzuschliessen. Weitere Entscheidbefugnisse stehen ihnen nicht zu.\u00e4

ANGESTELLTE

Angestellte

- ¹ Der Vorstand schliesst mit Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach OR ab.
- ² Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.
- ³ Angestellte, die nicht Vorstandsmitglieder sind, haben an den Vorstandssitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

¹⁴ Teilrevision AGV 19. Juni 2019



ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN; Verantwortlichkeit

Grundsatz

Artikel 34

- Die Verbandsorgane und das Verbandspersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.
- ² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach Artikel 81; Absatz 2 und 3 des Gemeindegesetzes.

Wählbarkeit

Artikel 35

Wählbar sind:

- in die Verbandsorgane die in den Verbandsgemeinden Stimmberechtigten
- in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten
- in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnisse alle urteilfähigen Personen.

Unvereinbarkeit; Verwandtenausschluss

Artikel 36

- Vorstandsmitglieder dürfen nicht Abgeordnete sein.
- ² Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.
- ³ Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner und Personen, die zusammen in eingetragener oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.
- ⁴ Mitglieder des Vorstandes, einer Kommission oder des Verbandspersonals dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.
- ⁵ Nicht in die Rechnungsprüfungskommission wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll– oder halb-bürtig verschwistert, verheiratet, durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist mit
- a) einem Mitglied des Vorstandes
- b) einem Mitglied einer Kommission, oder
- c) einem Vertreter des Verbandspersonals.

PROTOKOLL

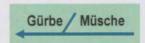
Protokoll

Artikel 3715

Über die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung und des Vorstands ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Sitzung
- Name des Präsidenten und des Sekretärs
- die Teilnehmenden
- Reihenfolge der Traktanden
- Anträge
- die Namen der Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund
- angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- Beschlüsse und Wahlergebnisse
- Rügen nach Artikel 49a des Gemeindegesetzes
- Zusammenfassung der Beratung
- Unterschriften

¹⁵ Teilrevision AGV vom 12. Juni 2019



Genehmigung

Artikel 38 16

- Der Sekretär stellt das Protokoll der Vorstandssitzungen den Mitgliedern zu. Das Protokoll der Abgeordnetenversammlung wird den Abgeordneten und den Verbandsgemeinden nach Genehmigung durch den Vorstand zuhanden der Abgeordnetenversammlung umgehend zugestellt.
- ² Das Protokoll wird an der nächsten Vorstandssitzung bzw. Versammlung genehmigt und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

VERFAHREN; Allgemeines

Abgeordneten-

Artikel 39

- versammlung

 1 Der Vorstand lädt die Abgeordneten zur Versammlung ein
 - im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung und das Budget der Erfolgsrechnung zu beschliessen.¹⁷
 - innert 30 Tagen, wenn 10 Abgeordnetenstimmen dies schriftlich verlangen.
 - ² Der Vorstand kann zu weiteren Versammlungen einladen.
 - ³ Er ermöglicht der Bevölkerung, der Versammlung beizuwohnen (Publikation in den amtlichen Anzeigern).

Einberufung

Artikel 40

Der Vorstand gibt den Abgeordneten und den Verbandsgemeinden Ort, Zeit und Traktanden für die Abgeordnetenversammlung wenigstens dreissig Tage vorher schriftlich bekannt. In dringlichen Fällen kann diese Frist bis auf fünf Tage verkürzt werden. ¹⁸

Traktanden

Artikel 41

- ¹ Die Abgeordnetenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte beschliessen.
- ² Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Abgeordnetenversammlung traktandiert werden sollen.
- 3 10 Abgeordnetenstimmen k\u00f6nnen verlangen, dass der Vorstand ein Gesch\u00e4ft traktandiert.

Fehler

Artikel 42

- ¹ Stellt ein Abgeordneter Fehler fest, hat er den Präsidenten sofort auf diese aufmerksam zu machen.
- ² Unterlässt er einen Hinweis, verliert er das Beschwerderecht (Artikel 49a GG).

Eröffnung

Artikel 43

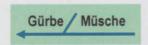
Der Präsident

- eröffnet die Versammlung
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählenden
- lässt die Anzahl der Abgeordnetenstimmen feststellen
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

¹⁶ Teilrevision AGV vom 12. Juni 2019

¹⁷ Teilrevision AGV vom 12. Juni 2019

¹⁸ Teilrevision AGV vom 12. Juni 2019



Beratung

Artikel 44

- ¹ Die Abgeordneten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.
- ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.
- ³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob der Abgeordnete einen Antrag stellt.

Ordnungsantrag

Artikel 45

- ¹ Die Abgeordneten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
- ² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
- ³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch
- die Abgeordneten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecher der vorberatenden Organe und
- die Antragstellenden gemäss Artikel 41; Absatz 3 das Wort.

Beschlussfähigkeit

Artikel 46

- ¹ Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Abgeordnetenstimmen anwesend ist.
- ² Kann eine Abgeordnetenversammlung mangels Beschlussfähigkeit nicht durchgeführt werden, so ist durch den Vorstand eine weitere Versammlung einzuberufen.

ABSTIMMUNG ÜBER SACHGESCHÄFTE

Abstimmung

Artikel 47

Der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich kein Abgeordneter mehr äussern will
- erläutert, wie er abstimmen lassen will
- gibt den Abgeordneten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren

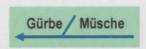
Artikel 48 19

- ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Abgeordneten zum Ausdruck kommt.
- ² Der Präsident
- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen.
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln
- stellt die bereinigten Anträge vor und fragt: "wollt ihr diese Vorlage annehmen?"

¹⁹ Teilrevision AGV vom 12. Juni 2019

WASSERBAUVERBAND UNTERE GÜRBE UND MÜSCHE (WGM)

ORGANISATIONSREGLEMENT (OGR)



Gruppensieger

- ¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A? - Wer ist für Antrag B?" Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
- ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, kann der Präsident wie folgt abstimmen lassen: Er stellt gemäss Absatz 1 so lange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
- ³ Der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 49a 20

Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt ihr diese Vorlage annehmen".

Form

Artikel 50

- ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.
- ² Ein Viertel der anwesenden Abgeordneten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Artikel 51

Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

WAHLEN

Wahlverfahren

Artikel 52

- a) Der Präsident gibt die Vorschläge des Vorstandes bekannt. Die anwesenden Abgeordneten können weitere Vorschläge machen.
- b) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmenzählenden verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Sekretär.
- f) Die Abgeordneten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmenzählenden und der Sekretär
 - prüfen, ob sie nicht mehr Wahlzettel haben, als verteilt worden sind (Artikel 53)
 - scheiden ungültige Wahlzettel von den gültigen (Artikel 54)
 - ermitteln das Ergebnis (Artikel 55 und 56)

Ungültiger

Artikel 53

Wahlgang

Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Artikel 54

Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

²⁰ Teilrevision AGV vom 12. Juni 2019

WASSERBAUVERBAND UNTERE GÜRBE UND MÜSCHE (WGM)

ORGANISATIONSREGLEMENT (OGR)



Ungültige Namen

Artikel 55

- ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er
 - nicht eindeutig einem Vorgeschlagenen zugeordnet werden kann
 - mehr als ein Mal auf einem Zettel steht
 - überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.
- ² Die Stimmenzählenden und der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Artikel 56

- ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.
- ² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

Zweiter Wahlgang

Artikel 57

- ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenige Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.
- ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
- ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Los

Artikel 58

Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

FINANZIELLES; RECHNUNGSFÜHRUNG

Rechnungsführung

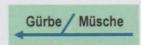
Artikel 59

- 1 Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- ² Der Kassier legt die Jahresrechnung bis am 31. März dem Vorstand vor.²¹

Finanzplanung

- ¹ Der Vorstand erstellt einen Finanzplan und ein Investitionsprogramm für die kommenden fünf Jahre.
- ² Der Vorstand informiert die Abgeordneten und die Verbandsgemeinden über die Ergebnisse der Finanzplanung und des Investitionsprogramms bis Mitte Jahr.

²¹ Teilrevision AGV vom 12. Juni 2019



BEITRÄGE: KOSTENTEILER

Mittelbeschaffung

Artikel 6

Der Vorstand beschafft sich die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Geldmittel durch:

- Beiträge der VerbandsgemeindenBeiträge von Bund und Kanton
- Beiträge und Zahlungen Dritter
- Ertrag aus dem Vermögen
- Fremdmittel durch Aufnahme von Krediten und Darlehen
- Grundeigentümerbeiträge
- Entnahme aus der Spezialfinanzierung.

Grundeigentümerbeiträge

Artikel 62

- ¹ Der Wasserbauverband kann von denjenigen Grund– und Werkeigentümern sowie Baurechtsinhabern, welche aus Wasserbaumassnahmen im Sinne von Artikel 7 des Gesetzes über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz; WBG) einen besonderen Vorteil ziehen, Grundeigentümerbeiträge erheben.
- ² Als besonderer Vorteil gilt namentlich der Schutz des Grundstücks selbst und der zu ihm führenden Erschliessungsanlagen vor der Gefahr des Wassers (Artikel 41; Abs. 2 WBG).
- ³ Die Grundeigentümerbeiträge können an die Kosten der Planung, des aktiven Hochwasserschutzes und des Erwerbs dinglicher Rechte erhoben werden.

Grundeigentümeranteile

Artikel 63

- Dem Grund- und Werkeigentümer sowie Baurechtsinhaber werden höchstens 80% der Kosten gemäss Artikel 62 Absatz 3 hiervor belastet.
- ² Wo es durch das besondere Interesse begründet ist, können von Grund– und Werkeigentümern sowie Baurechtsinhabern Grundeigentümerbeiträge in der Höhe von 100% der Kosten gemäss Artikel 62 Absatz 3 hiervor erhoben werden.

Bemessungskriterien

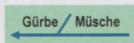
Artikel 64

- Die Bemessungskriterien zur Festsetzung der einzelnen Grundeigentümerbeiträge richten sich nach dem amtlichen Wert, der Anstosslänge, der Fläche, den topographischen Verhältnissen, der Distanz zum Gewässer oder nach einem anderen sachlichen Kriterium.
- ² Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schatzungswert einzusetzen.

Anwendung des Grundeigentümerbeitragsdekrets

Artikel 65

Im Übrigen ist das Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen sinngemäss anwendbar [Grundeigentümerbeitragsdekret (GBD) vom 12. Februar 1985].



Gemeindebeiträge; Kostenverteilschlüssel

Artikel 66

Die Beiträge der Verbandsgemeinden an den Aufwandüberschuss und die Beiträge an die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 67 werden gemäss Kostenverteilschlüssel (Anhang II) nach folgenden Kriterien bemessen:²²

a) unveränderliche Werte

Gewichtung 35 % (Wasserbau)

35 % (Schutz)

30 % (Solidarität)

- ein- oder beidseitige Uferanstosslängen von Gürbe und Müsche;
 die Uferanstosslängen von Gürbe und Müsche werden gewichtet
- Fläche der bisherigen Perimetergebiete der Schwellenbezirke (Perimeterfläche), abzüglich der in diesem Perimeter liegenden Flächen der Bauzonen.
- b) veränderliche Werte
 - Anteil der Bauzonenfläche gemäss Zonenplan, die innerhalb der Perimeterfläche liegt; die Bauzonenfläche wird gewichtet
 - Harmonisierter Steuer-Ertrag (aus "Vollzug des kantonalen Finanzausgleichs").
- ² Die detaillierten Berechnungsgrundlagen sind in den Beilagen zum Anhang II zusammengestellt.
- ³ Der in Anhang II berechnete Kostenverteilschlüssel definiert die Beitragssätze der Verbandsgemeinden. Der Kostenverteilschlüssel wird auf Grund der veränderlichen Werte vom Vorstand periodisch neu berechnet und der Beitragserhebung zugrunde gelegt.
- ⁴ Die Beitragssätze der Gemeinden unterliegen nach dem Einbezug aller Werte gemäss Art. 66, Absatz 1 einer zusätzlichen Plafonierung. Anlässlich der periodischen Anpassung des Kostenverteilschlüssels an neue veränderliche Werte begrenzt der Vorstand die Beiträge der Gemeinden so, dass die Belastung pro Einwohner für alle Gemeinden nicht mehr als 1/15'000 des jährlichen Budgets des Verbandes beträgt.
- ⁵ Der Vorstand passt den Kostenverteilschlüssel ebenfalls an, wenn der Wasserbauverband zusätzliche Gewässer übernimmt.

Spezialfinanzierung

Artikel 67

Aus den Gemeindebeiträgen kann der Vorstand für die Vorfinanzierung von Abschreibungen von Investitionen eine Spezialfinanzierung von höchstens CHF 700'000.— bilden. ²³

Zahlungsmodus

Artikel 68 24

- Der Kassier stellt auf Grund des Budgets der Erfolgsrechnung j\u00e4hrlich Rechnung
- ²⁾ Ein Ertragsüberschuss wird zu Gunsten des Bilanzüberschusses verbucht, ein Aufwandüberschuss wird dem Bilanzüberschuss belastet.
- ³⁾ Reicht der Bilanzüberschuss nicht aus, um den Aufwandüberschuss zu decken, wird der Fehlbetrag den Gemeinden anteilsmässig in Rechnung gestellt.

²² Teilrevision AGV vom 12. Juni 2019

²³ Teilrevision AGV vom 12. Juni 2019

²⁴ Teilrevision AGV vom 12. Juni 2019



Haftung

Artikel 69

- ¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.
- ² Im Falle der Auflösung des Verbandes haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Artikel 66.

VERBANDSERWEITERUNG; AUSTRITT VERBANDSGEMEINDEN

Beitritt weiterer

Artikel 70

Gemeinden

Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.

- ² Das zuständige Organ passt das Reglement den neuen Verhältnissen an.
- ³ Es legt eine allfällige Einkaufssumme in einer Übergangsbestimmung fest.

Austritt

Artikel 71

- ¹ Eine Gemeinde kann aus dem Verband austreten, wenn dies die Fortführung des Verbandes unter den übrigen Gemeinden nicht übermässig erschwert.
- ² Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren.
- ³ Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge. Sie haften jedoch während fünf Jahren ab Austritt anteilsmässig (Artikel 66) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden. Bei kostspieligen Anlagen müssen sie zudem ihren Teil der noch nicht getilgten Anlageschulden des Verbandes übernehmen.

AUFLÖSUNG DES VERBANDES

Auflösung

Artikel 72

- Der Verband wird aufgelöst
- a) durch Beschluss der Verbandsgemeinden, wenn der Antrag von mindestens drei Vierteln der in der Abgeordnetenversammlung vertretenen Stimmen überwiesen wird, oder
- b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.
- ² Die Liquidation obliegt dem Vorstand.
- ³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den vier vorangehenden Jahren zugewiesen.

INFORMATION

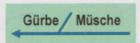
Information

Artikel 73

Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.

Form der Mitteilungen

- ¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.
- ² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen in den zuständigen amtlichen Anzeigern.
- ³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.



WASSERBAU

Anstösser (Artikel 13 WBG)

Artikel 75

- ¹ Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonstwie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.
- ² Auf die Interessen des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren.
- ³ Wird Schaden angerichtet, so haften die Verbandsgemeinden und der Wasserbauverband solidarisch für Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Verbandsgemeinden haften nach Massgabe des Kostenverteilschlüssels (Artikel 66).

Meldepflicht

Artikel 76

Der Anstösser meldet der Gemeinde oder dem Gemeindeverband und diese der Aufsichtsbehörde und dem Regierungsstatthalter neue Gefahrenherde und Schäden an den Gewässern, sobald sie davon Kenntnis erhalten (Artikel 44; Absatz 2 WBG sinngemäss).

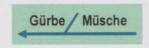
Bauten und Anlagen Dritter

Artikel 77

- ¹ Bauten und Anlagen Dritter wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutz dieser Werke bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung gemäss geltender Wasserbaugesetzgebung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.
- ² Die Bauarbeiten haben in Absprache mit dem Wasserbauverband zu erfolgen. Die Kosten gehen zulasten des Werkeigentümers.
- ³ Der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit dem Wasserbauverband. Der Werkeigentümer trägt die Kosten des Unterhalts.
- ⁴ Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer.

Kantonseigener Wasserbau

- ¹ Wo die Kantonsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Staates) unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Kanton die Wasserbaupflicht (Artikel 9; Absatz 3 WBG sinngemäss).
- ² Dem Kanton obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und den Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.
- ³ Der Kanton trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.



ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Artikel 79

- ¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Tiefbauamt auf den 1.1.2014 in Kraft.
- ² Es hebt das Organisationsreglement vom 19. Juni 2000 inkl. alle seither erfolgten Teilrevisionen und weitere widersprechende Vorschriften auf.
- ³ Die an der Abgeordnetenversammlung vom 12 Juni 2019 beschlossene Teilrevision bezüglich
- der Fusion der Gemeinden, Gelterfingen, Kirchdorf, Mühledorf und Noflen (Art. 1, 9, 12, 13 und 20)
- der Anpassungen der Koordinaten gestützt auf LV95 (Art. 3)
- der Korrektur bezüglich Finanzierung ohne Investitionsbeiträge (Art. 66)
- der Anpassungen in Bezug auf Finanzkompetenzen und Rechnungsstellung (Art. 16, 19, 22 und 68)
- der Anpassungen der Terminologie HRM2 (16, 18, 39, 59, 68 und Anhang III sowie Beilage 4, Beispiel 1)
- und verschiedenen Präzisierungen der bestehenden Regelungen (Art. 17, 20, 32, 37, 38, 40, 48, 49a und 67 sowie Beilage 1)
- Inkrafttreten (Art. 79)

tritt mit der Genehmigung durch das Tiefbauamt des Kantons Bern per 1. Januar 2020 in Kraft.²⁵

Der Präsident:

Der Sekretär:

Heinrich Wildberger

Oliver Trachsel

AUFLAGEZEUGNIS

Der Sekretär hat dieses Reglement vom 20. Mai 2013 bis 19. Juni 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in den Gemeindeschreibereien der Verbandsgemeinden öffentlich auflegen lassen. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 20 und 21 vom 16. Mai 2013 und 23. Mai 2013 bekannt.

Anlässlich der ordentlichen Abgeordnetenversammlung vom 19. Juni 2013 wurde die Totalrevision des Organisationsreglementes beschlossen.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 16 Bst. a, OGR).

Mit Einschreiben vom 2. August 2013 wurde den Verbandsgemeinden dieser Beschluss eröffnet.

Das Referendum kann von mindestens fünf Verbandsgemeinden ergriffen werden (Art. 10 ff OGR).

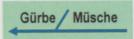
Ein solches ist innert 30 Tagen seit der Mitteilung an den Präsidenten des Wasserbauverbandes untere Gürbe und Müsche einzureichen.

Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Der Präsident: sig. Heinrich Wildberger Der Sekretär: sig. Oliver Trachsel

Genehmigt durch das Tiefbaumt des Kantons Bern am 17. April 2014

²⁵ Teilrevision AGV vom 12. Juni 2019



1. Teilrevision

Teilrevision von Art. 1, Art. 9 Abs. 2, Art. 12 Abs. 1, Art. 13 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 1 Alinea 2 bezüglich der Gemeindefusion der Gemeinden Gelterfingen, Kirchdorf, Mühledorf und Noflen zur Gemeinde Kirchdorf. Korrektur von Art. 66 Abs. 1 bezüglich Finanzierung ohne Investitionsbeiträge. Anpassungen in Bezug auf Finanzkompetenzen und der Rechnungsstellung in Art. 16 lit a + b, Art. 19, Art. 22 Abs. 3 + 4 sowie Art. 68 Abs. 2+3. Anpassungen der Terminologie bezüglich HRM2, Art. 16 lit. a, Alinea 2, Art. 18 Abs. 1 Alinea 3, Art, 39 Abs. 1, Art. 59 Abs. 2, Art. 68 Abs. 1, Anhang III Aufgaben Rechnungsprüfungskommission, Beilage 4, Beispiel 1. Anpassung der Koordinaten nach LV95, Art. 3. Präzisierung von Art. 17, Art. 20 Abs. 1, Art. 32 Abs. 3, Art. 37, Art. 38, Art. 40, Art. 48 Abs. 2, Art. 49a, Art 67 sowie Beilage 1 WBG. Inkrafttreten Teilrevision Art. 79 Abs. 3. Bezüglich Schreibweise wurden alle Bezeichnungen "Fr." durch "CHF" ersetzt.

Auflagezeugnis

Der Sekretär hat die Teilrevision dieses Reglements vom 9. Mai 2019 bis 12. Juni 2019 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in den Gemeindeschreibereinen der Verbandsgemeinden öffentlich auflegen lassen. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 19 und 23 vom 9. Mai 2019 und 6. Juni 2019 bekannt.

Beraten und beschlossen an der Abgeordnetenversammlung vom 12. Juní 2019.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 16 Bst. a, OGR). Mit Einschreiben vom 21. Oktober 2019 wurde den Verbandsgemeinden dieser Beschluss eröffnet. Das Referendum kann von mindestens fünf Verbandsgemeinden ergriffen werden (Art. 10 ff OGR). Ein solches ist innert 30 Tagen seit der Mitteilung an den Präsidenten des Wasserbauverbandes untere Gürbe und Müsche einzureichen. Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Belp. 4. Dezember 2019

Der Präsident:

Heinrich Wildberger

Der Sekretär:

Oliver Trachsel

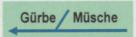


Genehmigt

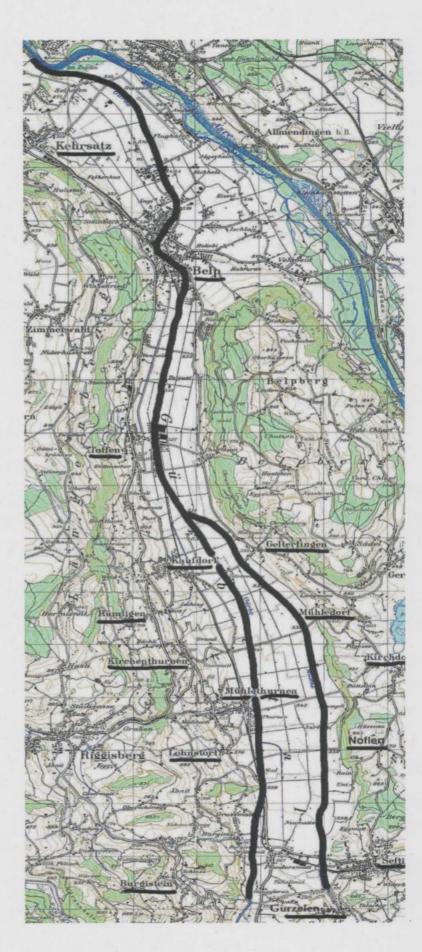
BERN, den 1 8. FEB. 2020

Bau-, und Verkehrsdirection des Kantons Bern Tielbauamt

Der Kantonsoberingenieur:



Anhang I

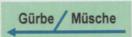


Wasserbauverband Untere Gürbe und Müsche

Übersichtsplan Verbandsgebiet

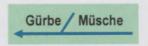
- Nördliche Begrenzung:
 Gemeindegrenze Kehrsatz-Köniz (25 m nördlich Fähri-Brüggli, 100 m vor Einmündung in Aare)
- Südliche Begrenzung Müsche:
 Nördlich Strassen-Unterquerung bei Gurzelen Abzweigung (Punkt 572)
- Südliche Begrenzung Gürbe: Gouggleren, entlang Gemeindegrenze Burgistein-Wattenwil

(Präzisierung im Protokoll der Sitzung WOG – WGM vom 27.02.2002; Auszug auf Seite 23 dieses Reglements)



Anhang II

KOSTENVERTEIL - SCHLÜSSEL unter den 12 Verband	ERTEIL	- SCH	ÜSSE	L unte	r den 1	2 Vert	andsg	sgemeinden	len										
Grundlagen				0	Gew ichtung	lng													
Uferanstosslänge (Fixw ert)	ange (Fix	v ert)			35%	2	Wasserbauaufgabe	auaufgak	Ф										2020
Bauzonenfläche (variabel)	the (varia	(led			35%		Schutz-Interesse	teresse											
Harmonisierter Steuer-Ertrag (variabel)	er Steuer-	Ertrag (v	ariabel)		30%		Solidar-In	r-Interesse											
Gemeinde	Wass	Wasserbauaufgabe		35%					Scl	Schutz-Interesse		35%				Solidar-Int.	30%	Beitrags-	Kosten-
		Ufer	Uferanstosslänge	sslän	g e		Gesamt-			Bauzonen	nenf	fläche				Harmonisierter	erter	satz in %	te iler ab
		Gürbe	2	Müsche	Total		PM-Fläci	Klasse	se 1	0	se 2	Klasse	se 3	Total			trag	ohne Glät-	2020
	km 1)	km 2)	km 3).	km	km	%	ha 4)	ha	ha 4)	ha	ha 4)	ha	ha 4)	ha	%	Fr. 5)	%	trung	(9)
Belp	14.03	21.27	42.54		42.54	40.24	630.7	128.23	1282.30		0.00		0.00	1913.00	90.90	30'214'448	46.46	45.84	46.17%
Burgistein	4.64	4.64	9.28		9.28	8.78	157.6		00.00		0.00	6.13	9.20	166.80	4.44	2'019'621	3.11	5.56	2.60%
Gurzelen				0.33	0.33	0.31	36.6		00.00		0.00	0.24	0.24	36.84	0.98	1'410'924	2.17	1.10	1.11%
Kaufdorf	2.33	2.33	4.66		4.66	4.41	77.9		00.00	10.55	84.40		0.00	162.30	4.32	2'208'376	3.40	4.07	4.10%
Kehrsatz	2.65	3.18	6.36		6.36	6.02	9.08		00.00		00.00	3.61	5.45	86.02	2.29	9'760'935	15.01	7.41	7.46%
Kirchdorf	0.82	0.82	1.64	11.93	13.57	12.84	387.7		00.00		00.00	1.18	1.18	388.88	10.35	4'061'342	6.24	66.6	10.06%
Kithurnen	1.31	1.31	2.62		2.62	2.48	43.2		00.00		00.00		00.00	43.20	1.15	488'273	0.75	1.50	1.51%
Lohnstorf	1.87	1.87	3.74		3.74	3.54	88.2		00.00		00.00	0.39	0.59	88.79	2.36	384'830	0.59	2.24	1.53%
Mü'thurnen	3.08	3.34	6.68		6.68	6.32	148.6		00.00	16.74	133.92		00.00	282.47	7.52	2'859'105	4.40	6.16	6.21%
Rümligen	0.57	0.57	1.14		1.14	1.08	38.3		00.00		00.00		0.00	38.30	1.02	864'267	1.33	1.13	1.14%
Seftigen				3.00	3.00	2.84	111.9		00.00		0.00	13.69	20.54	132.44	3.52	4'578'579	7.04	4.34	4.37%
Toffen	4.08	5.59	11.18	0.61	11.79	11.15	205.9		00.00	26.65	213.20		00.00	419.10	11.15	6'187'712	9.51	10.66	10.74%
Total	35.38	44.92	89.84	15.87	105.71	100.00	2007.2	128.23	1282.30	53.94	431.52	25.24	37.15	3758.12	100.00	65038412	100.00	100.00	100.00%
	6	effektive	1) effektive Uferanstosslänge	sslänge								4) 9	ewichte	gem. Beil	age 1zu	4) gewichtet gem. Beilage 1zu Anhang II; Pos. 3.1und 3.	os. 3.1un	d 3.2	
	2)	gewichte	2) gewichtet gem, Beilage 1zu Anhang II; Pos. 2.1	ilage 1zu	Anhang	II; Pos. 2	1.1					5) \	/ollzug d	es Finanz	ausgleic	hs 2018; (Gr	undlagen	Vollzug des Finanzausgleichs 2018; (Grundlagenjahre 2015-2017)	017)
	12	2) annichted ann Dallace for Ashana II. Dec 9 4 Concentrational Counishting	Comment of	the same of the			0.7	11-11-1	CALIFORNIA DE	and a later	# ***	10	A 12 44	0		Anhone II/B	point labor	and and and and	1 OCO COST CONTRACTOR



Anhang III

Rechnungsprüfungskommission

Mitgliederzahl: 3

Wahlorgan:

Abgeordnetenversammlung

Aufgaben:

Jährliche Prüfung der Jahresrechnung und des Datenschutzes mit Berichterstattung an

den Vorstand und die Abgeordnetenversammlung gemäss den Vorschriften des

Gemeindegesetzes und der -verordnung.²⁶

Unterschrift:

kollektiv zu zweien

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung WOG: WGM vom 27.02.2002

T 4: Festlegung der Verbandsgrenzen WOG: WGM

Diese sind im OGR des Wasserbauverbandes Untere Gürbe und Müsche (WGM) nicht genau definiert. Es wird beschlossen, keine OGR-Änderung vorzunehmen und die folgende Regelung anzuwenden:

Böschungspflege: Diese erfolgt durch den WGM bis zur Schwelle (Mühlebachschwelle), welche sich

ca. 40 m¹ unterhalb der Gaugglerenbrücke befindet.

Uferverbauungen: Für das rechte Ufer auf den Gemeindegebiet von Wattenwil ist der WOG zuständig.

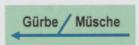
Für das linke Ufer auf dem Gemeindegebiet von Burgistein ist der WGM

verantwortlich.

Querbauten: Die Projektierung und Ausführung von Querbauten (Schwellen, etc.) erfolgt in

gegenseitiger Absprache; die Finanzierung ebenso, i. d. R. im Verhältnis 50 : 50.

²⁶ Teilrevision AGV vom 12. Juni 2019



Beilage 1: Wichtige Erlasse

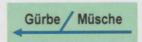
Wichtige Erlasse für Gemeindeverbände betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

- Staatsverfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
- Gemeindegesetz (BSG 170.11)
- Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
- Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
- Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)
- -Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (BSG 751.11)27

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung Alle anderen kantonalen Erlasse sind im jährlich erscheinenden Inhaltsverzeichnis zur BSG aufgeführt.

²⁷ Teilrevision AGV vom 12. Juni 2019



Beilage 2: Beispiele zum Abstimmungsverfahren an der Abgeordnetenversammlung

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss:

CHF 50'000.- zur Renovation der Schulsportanlage

Aus der Abgeordnetenversammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin/des

"Wollt Ihr die Ausgabe von CHF 50'000.- zur Renovation der

Präsidenten:

Schulsportanlage annehmen?"

Antwort der Abgeordneten:

"Ja" oder "Nein"

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss:

Kauf eines Fahrzeuges

Antrag Vorstand: Unimog CHF 50'000.-

Antrag aus der Abgeordnetenversammlung: Toyota CHF 35'000.-

Frage der Präsidentin/des

"Wer für ein Fahrzeug der Marke Unimog (CHF 50'000.–) ist, bezeuge dies

Präsidenten:

durch Handerheben."

"Wer für ein Fahrzeug der Marke Toyota (CHF 35'000.–) ist, bezeuge dies

durch Handerheben."

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine Ja-/Nein-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung

Frage der Präsidentin/des

"Wollt Ihr ein neues Fahrzeug (Sieger)?"

Präsidenten:

Antwort der Abgeordneten:

"Ja" oder "Nein"

Beispiel 3

Projektierungskredit

Bau eines Kindergartens

Vorstandsvorlage:

- Standort A

- Flachdach

- Kein Keller

Anträge aus der Abgeordnetenversammlung:

1. Standort B

2. Eternitbedachung

3. Keller

4. Satteldach

5. Ziegelbedachung

6. Standort C

Vorgehen:

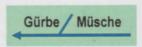
1. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen:

a) Standorte A, B, C

b) Ziegelbedachung, Eternitbedachung

c) Flachdach, Satteldach

d) Kein Keller, Keller



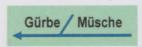
Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).

- 2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:
- a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: <u>Sieger C</u> Standort C gegen Standort A Annahme: <u>Sieger C</u>
- b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung
- c) Satteldach gegen Flachdach; Annahme: Sieger Flachdach
- d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller
- 3. Schlussabstimmung:

Frage des Präsidenten: "Wollt Ihr am Standort C einen Kindergarten mit Flachdach und Keller projektieren lassen?"

Antwort der Abgeordneten: "Ja" oder "Nein"



Beilage 3: Beispiel zum Abstimmungsverfahren in Verbandsgemeinden

Altersheim - Neubau: (Drei Verbandsgemeinden A, B und C

Die Abgeordnetenversammlung beschliesst für das Neubauprojekt einen Kredit (Ausgabe) von sechs Mio. Franken. Ausgaben von mehr als eine Mio. Franken müssen den Verbandsgemeinden unterbreitet werden. Die Abgeordnetenversammlung legt die Abstimmungsfrage wie folgt fest:

"Wollt Ihr den Kredit von sechs Mio. Franken zum Bau des Altersheims gemäss Projektvorschlag annehmen?" Gemäss Kostenverteiler bezahlen:

Die Gemeinde A: CHF 300'000.Die Gemeinde B: CHF 1'700'000.Die Gemeinde C: CHF 4'000'000.-

Die Gemeinde C kennt gemäss ihrem Organisationsreglement nur die Urnenabstimmung, die Gemeinden A und B führen Gemeindeversammlungen durch.

In allen drei Gemeinden muss den Stimmberechtigten die Frage "Wollt Ihr den Kredit von sechs Mio. Franken zum Bau des Altersheims gemäss Projektvorschlag annehmen?" unterbreitet werden.

An der Gemeindeversammlung von A verlangt eine Stimmberechtigte, es sei nur über den Gemeindeanteil von CHF 300'000.— abzustimmen. Die Präsidentin weist sie darauf hin, dass ein solcher Antrag unzulässig sei, da es nicht um eine Gemeinde—, sondern um eine Verbandsabstimmung gehe.

An der Gemeindeversammlung von B verlangt ein Stimmberechtigter, die Ausgabe sei um zehn Prozent zu kürzen. Die Präsidentin weist ihn darauf hin, dass alle Verbandsgemeinden über die gleiche Frage abstimmen müssen. Sei das Projekt zu teuer, könne man es einzig ablehnen.

Die Gemeinde B lehnt ab, die Gemeinden A und C stimmen zu. Die Mehrheit der Verbandsgemeinden hat damit zugestimmt und die Vorlage ist angenommen. Auch die ablehnende Gemeinde B muss ihren Anteil bezahlen.



Beilage 4: Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten

Kompetenzbestimmungen gültig für dieses Beispiel:

Vorstand bis CHF 20'000.- abschliessend;

Abgeordnetenversammlung bis CHF 100'000.- abschliessend;

Abgeordnetenversammlung über CHF 100'000.- unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

Beispiel 1 28

Das Budget der Erfolgsrechnung enthält im Konto "Unterhalt Liegenschaften" der Erfolgsrechnung CHF 15'000.–. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von CHF 6'000.– wünschenswert wären.

- 1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Budget beschlossenen Ausgabe.
- 2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt CHF 21'000.-.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Vorstandskompetenz von CHF 20'000.-. Daher beschliesst die Abgeordnetenversammlung den Nachkredit von CHF 6'000.- abschliessend.

Beispiel 2

Die Abgeordnetenversammlung beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums eine Ausgabe von CHF 500'000.– für den Bau eines Kindergartens. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von CHF 90'000.– wünschenswert wären.

- 1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe.
- 2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt CHF 590'000.-.

Der Gesamtkredit fällt somit unter das fakultative Referendum. Daher beschliesst die Abgeordnetenversammlung den Nachkredit von CHF 90'000.– unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

Beispiel 3

Die Abgeordnetenversammlung beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums eine Ausgabe von CHF 8'000'000.– für den Bau eines Schulhauses. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von CHF 750'000.– wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Vorstandes.

²⁸ Teilrevision AGV vom 12. Juni 2019